



# Gemeinde GNESAU

Gnesau 77  
9563 Gnesau

Datum:	07.12.2023
Zahl:	612/2023
Betreff:	Zu- und Abschreibung öffentliches Gut
Auskünfte:	Frau AL. Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	<a href="mailto:brigitte.boehme@ktn.gde.at">brigitte.boehme@ktn.gde.at</a>
Homepage:	<a href="http://www.gnesau.at">www.gnesau.at</a>

## KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Gnesau die Durchführung der Vermessungsurkunde des ZT Büros DI Kaltenböck, 9300 St. Veit/Glan, vom 19.6.2023, GZ: 23030-v1-TP, beabsichtigt.

Laut der gegenständlichen Urkunde soll das Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup> KG 72314 Gurk, laut Teilungsplan des Vermessungsbüros Vermessung ZT DI Kaltenböck, Schießstattallee 14, 9300 St. Veit an der Glan, GZ: 23030-v1-TP vom 19.06.2023, vom Eigentum der Gemeinde Gnesau – Öffentliches Gut - abgeschrieben, und als öffentlicher Weg aufgelassen werden.

Das Trennstück Nr. 4 im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup> KG 72314 Gurk, soll laut Teilungsplan des Vermessungsbüros Vermessung ZT DI Kaltenböck, Schießstattallee 14, 9300 St. Veit an der Glan, GZ: 23030-v1-TP vom 19.06.2023, zum Eigentum der Gemeinde Gnesau – Öffentliches Gut – zugeschrieben werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Erich Stampfer

Angeschlagen am: 06.12.2023

Abgenommen am: 09.01.2024



